

Satzung der Spielvereinigung Einbeck 05 e.V.

Die in der Satzung gewählte Schreibweise für Funktionen und Mandatsträger gilt unabhängig von ihrer Formulierung für Frauen und Männer gleichermaßen. Jedes Amt in der SVG Einbeck ist Frauen und Männern zugänglich.

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung (SVG) Einbeck von 1905 e. V. Er hat seinen Sitz in Einbeck im Landkreis Northeim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen im Registerblatt VR 150036 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (01.01. – 31.12.)

§ 2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung in den verschiedenen Abteilungen. Er tritt ein für die Pflege aller Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Die SVG Einbeck verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Abgaben, die dem Zweck des Vereines widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 – Dach- und Fachverbandszugehörigkeiten

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V. Weitere Mitgliedschaften in anderen Fachverbänden sind bei Bedarf eines erweiterten Sportangebotes im Rahmen des Vereinszweckes zulässig.

§ 5 – Gliederung und Fachabteilungen

Die SVG Einbeck gliedert sich z. Zt. in die Fachabteilungen

- a) Herrenfußball
- b) Frauen- und Mädchenfußball
- c) Jugendfußball (männlich)
- d) Damengymnastik

Die Fachabteilungen haben im Rahmen des Spiel- und Übungsbetriebes Selbstverwaltung in allen mit ihrer Sportart zusammen hängenden Fragen unter Wahrung der Satzungsbestimmungen bei **Ausschluss** einer **kassentechnischen Selbstverwaltung** und aller die **wirtschaftlichen** und **finanziellen** Vorgänge des Vereins betreffenden Entscheidungen. Sie haben keine **eigene** Rechtsfähigkeit.

Die Gründung neuer Fachabteilungen ist jederzeit möglich und erstrebenswert. Sie setzt den Einsatz oder die Wahl eines (neuen) Abteilungsleiters voraus. Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist erforderlich.

§ 6 – Mitglieder und Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder **ab Vollendung des 16. Lebensjahres**.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand. Eine Aufnahmegebühr kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Vereinsbeitritt gilt als vollzogen, wenn innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgt und der erste Beitragseinzug registriert wurde. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller kein Recht auf Angabe der Gründe.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes am Vereinsleben aktiv teil zu nehmen, es mit auszubauen, mit zu gestalten und zu fördern. Insbesondere sollen sie an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen und mitwirken.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen zu fördern. Sie sind auf Grund ihres Vereinsbeitritts verpflichtet, hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammen zu arbeiten, eine Loyalitätspflicht zum Verein und seinen gewählten Vertretern einzuhalten und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Todes der Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Einschreiben und Rückschein zur Fristensicherung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, in der Regel an den Vorsitzenden oder den Schrift- und Geschäftsführer. Er ist nur **zum Halbjahresende** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **drei Monaten** zulässig.

- a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in **gröblicher** Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsbestimmungen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es unehrenhaft oder diskriminierend gegen Vereins- und Vorstandsmitglieder tätig wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. mit einfacher Mehrheit.
- c) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es über **zwölf Monate** keinen Beitrag gezahlt hat ist. Die Pflicht zur Zahlung besteht bis zum Ausschlussstermin. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

Vor Beschlussfassungen zu **a** und **b** ist dem Mitglied unter schriftlicher Fristsetzung von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Bleibt es bei dem Beschluss zum Ausschluss, ist dieser dem Mitglied per **Einschreiben und Rückschein** bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsentscheid steht dem Mitglied das Recht zur Berufung beim Ehrenrat der SVG Einbeck zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb von drei Wochen beim Vorsitzenden des Ehrenrates eingehen. Die Berufungsfrist beginnt nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat prüft neutral Entscheidung und Ausschlussgründe.

Wird der Ausschluss bestätigt, gilt er als vollzogen. Wird er nicht bestätigt, erhält das Mitglied alle Rechte zurück. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkenntnis des Ausschlusses mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge, Zahlungspflichten

Beiträge bilden für die SVG die Grundlage für die Finanzverwaltung des Vereines. Es besteht **Beitragspflicht** für alle Mitglieder des Vereins nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Beiträge werden **vierteljährlich** zu Beginn eines Quartals im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind Bestandteil der jeweiligen Tagesordnung.

Bei sozialer Bedürftigkeit kann beim geschäftsführenden Vorstand eine Beitragsermäßigung beantragt werden. Für ehrenamtlich Tätige im Jugendbereich kann eine Beitragsreduzierung beantragt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Nur eingetragene Mitglieder in der SVG sind im Rahmen der Sportausübung über den NFV und eine Versicherung (mit PKW-Zusatzversicherung und Rechtsschutz) geschützt.

Trainer und Übungsleiter müssen nach der Satzung des Niedersächsischen Fußballverbandes Mitglied des Vereins oder eines dem NFV angehörenden Vereines sein. Fußballschiedsrichter können bei vorliegender Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand beitragsfrei gestellt werden, weil sie in ihrer Amtsausübung direkt über den NFV versichert sind und Beiträge als Pflichtmitglieder in ihre Schiedsrichter-Vereinigung zahlen.

§ 10 – Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Vereinsehrenrat
- e) der Vereinsbeirat

§ 11 a) – Mitgliederversammlungen, Einberufung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in den Mitgliederversammlungen ausgeübt. Die Mitgliederversammlungen sind das oberste Organ des Vereins. **Sie sind nicht öffentlich.**

Mindestens einmal im **ersten Quartal** eines Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) stattzufinden.

Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer **Frist von zwei Wochen** unter Angabe der Tagesordnung in der Einbecker Zeitung und auf der Homepage der SVG öffentlich einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich per Einschreiben an den Vorsitzenden fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf oder besonderen Anlässen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. **Eine durch Mitglieder** gewünschte Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vorlegen. Die Unterschriftenliste ist dem Vorsitzenden vorzulegen. Es gelten die selben Fristen zur Einladung.

§ 11 b) – Mitgliederversammlungen, Stimmrecht und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des **16. Lebensjahres**. In der Versammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall wahlweise sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.

§ 11 c) – Mitgliederversammlungen, Abstimmungsregelungen und Wahlen

Beschlüsse werden grundsätzlich mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedürfen einer **dreiviertel Mehrheit** der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes richtet sich nach dem Gesetz.

Gewählt wird in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Wird dem Antrag oder dem Wahlvorschlag von zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder widersprochen, muss geheim

gewählt werden. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang die Stichwahl zwischen denjenigen Beiden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. **Bei der Stichwahl entscheidet dann die einfache Mehrheit.** Bei Stimmgleichheit wird die Wahl nach einer fünfzehnminütigen Pause wiederholt.

Die Mitglieder müssen nach erfolgter Wahl auf Nachfrage erklären, dass sie das Mandat und die Wahl annehmen.

Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Mandatsannahme per schriftlicher Willenserklärung zum Zeitpunkt des Beginns der Versammlung (JHV) vorliegt.

Beschlüsse und Berichte der Mitgliedsversammlungen (JHV und außerordentliche Versammlungen) sind zu protokollieren und durch Unterschrift des Schriftführers und des Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 11 d) – Mitgliederversammlungen, Aufgaben und Tagesordnungen

Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stehen die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten zu, so weit diese nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:

- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- die Wahl des erweiterten Vereinsvorstandes
- die Wahl der zwei Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers
- die Festsetzung des monatlichen Vereinsbeitrages
- die Wahl des Ehrenrates
- die Entlastung des Schatzmeisters (Rechnungsführer) und des Gesamtvorstandes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- die Änderung von Satzungen
- die Auflösung des Vereins

Die Tagesordnung der Mitgliedsversammlungen (JHV) **muss** mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder
- Genehmigung der Niederschrift (Protokoll) der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresberichte des Vorstandes und der Organe
- Geschäftsbericht des Schatzmeisters (Rechnungsführers)

- Bericht der Kassenprüfer
- Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes für ein Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Beiträge

§ 12 – Der Vereinsvorstand (Gesamtvorstand), Rechte und Pflichten

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem **geschäftsführenden** Vorstand nach § 26 BGB
- b) dem **erweiterten** Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister (Rechnungsführer)
- der Schrift- und Geschäftsführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an: Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, ferner

- der Hauptsportwart (Sportlicher Leiter)
- der Mitglieds- und Sozialwart
- der Abteilungsleiter Fußball Herren
- der Abteilungsleiter Frauen und Mädchen
- der Abteilungsleiter Fußball männliche Jugend
- der Abteilungsleiter Damengymnastik
- der Platzkassierer
- der Sprecher des Vereinsbeirats
- der Ehrenamtsbeauftragte des Vereins

Eine **variable** Erhöhung der Mitgliederzahl des erweiterten Vorstandes ist ohne Satzungsänderung durch das Hinzu- kommen von zukünftigen Fachabteilungsleitern möglich.

Der **geschäftsführende** Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister (Rechnungsführer) und dem Schrift- und Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorsitzende und in Aufgabenteilung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben die Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften des BGB §§ 21 – 79 (Vereinsrecht), nach dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen und die Geschäftsführung der Vereinsorgane zu überwachen.

Dem Schatzmeister (Rechnungsführer) obliegt die Vereinsbuchführung mit der Verwaltung der Finanzen und der Bearbeitung der Geschäftsvorfälle. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht mit Abschluss separat vorzulegen.

Der Schrift- und Geschäftsführer protokolliert die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er bereitet Verträge vor, führt den Vereinsschriftverkehr, regelt Angelegenheiten mit den Dach- und Fachverbänden sowie im Bedarfsfall mit Sponsoren, regelt Satzungsangelegenheiten mit dem Registergericht, stellt Anträge an Fachverbände und kommunale Träger.

Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane, außer die der Mitgliederversammlungen, außer Kraft setzen, wenn diese nicht satzungskonform oder rechtswidrig sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vorstands- oder Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit im Ehrenamt mit sofortiger Wirkung von ihrer Tätigkeit im Verein durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu entheben. Das betroffene Organmitglied ist vorher zu hören. Es hat das Recht der Beschwerde beim Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

Zur wirksamen Beschlussfassung im Gesamtvorstand sind mindestens acht anwesende Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13 – Wahlen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes

Der Gesamtvorstand in der Besetzung nach § 12 wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung für **zwei** Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Mandat im Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Verlust eines Mandats im Vorstand durch Tod, Rücktritt, Austritt oder Ausschluss das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

Das Recht zur kommissarischen Besetzung von Mandaten im Gesamtvorstand tritt auch dann ein, wenn es bei den Mitgliederversammlungen (JHV) nicht zu einer Besetzung durch Wahlen kommt.

§ 14 – Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Schrift- und Geschäftsführer einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist wünschenswert. Man ist beschlussfähig, wenn acht seiner Mitglieder anwesend sind.

Inhaber eines Doppelmandats haben nur **eine** Stimme.

Beschlüsse der Sitzungen sind in Form eines Ergebnisprotokolls allen Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.

Die Protokolle sind beim Vorsitzenden und beim Schrift- und Geschäftsführer zu archivieren. Sitzungen sollen bei Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr stattfinden.

§ 15 – Die Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer **dürfen nicht dem** Vorstand angehören und **nicht in Geschäfts- oder Vertragsbindung** zum Verein stehen.

Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungsführung des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Sie kann aber jederzeit nach Vorgabe der Kassenprüfer mit einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand einberufen werden.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die vorbereitende Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der dem Kassenbericht zugrunde liegenden Buchungen und Geschäftsvorfälle im Verein.

Bei der Kassenprüfung besteht Präsenzpflicht von mindestens **zwei von vier Mitgliedern** des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Sprecher der Kassenprüfer gibt den Kassenprüfungsbericht.

§ 16 – Der Vereinsehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, die bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Ehrenrat ist die neutrale Berufungsinstanz in Ausschluss- und Amtsenthebungsverfahren nach § 8 a und § 8 b sowie des § 12 vorletzter Absatz. Er entscheidet endgültig.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 17 – Der Vereinsbeirat

Der Vorstand bedarf in fachspezifischen Fragen der Unterstützung von Spezialisten verschiedenster Bereiche bei der Vereinsarbeit, die durch die heutigen Anforderungsprofile an ehrenamtliche Mitarbeiter immer schwieriger und aufwendiger wird. Mitglieder des maximal **fünfköpfigen** Vereinsbeirates sollen Fachbereichsunterstützung gewähren bei

- Sponsoring
- Rechts- und Satzungsfragen
- Finanz und Wirtschaftsabläufen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt (Homepagegestaltung und Pflege)
- Vereins- und Steuerrecht

Der Vereinsbeirat benennt einen Sprecher in den erweiterten Vorstand.

§ 18 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn **drei Viertel der anwesenden Mitglieder** für diese Neufassungen stimmen.

§ 19 – Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer **drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder** in der **eigens zu diesem Zweck** einberufenen Mitgliederversammlung.

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt; so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet ist, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Im Falle einer sonstigen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe Einbeck e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 – Liquidation des Vereins

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche geschäftsführende Vorstand der Liquidator. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.